



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635
 1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
 Telefon 404 14/100 DW Telefax 408 84 40

Wien, den 05.09.1996
 ZI.III-15/2/2-1437/5/96
 S/KI

5/5N-59/ME

An das
 Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
 1014 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
ZI.	59 -GE/19 96
Datum:	10. SEP. 1996
Verteilt	M. 9. 96

H. Belsch Harant

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996); Begutachtungsverfahren

Bezug:
Da. Schreiben vom 31. Juli 1996, ZI.: 95.024/616-IV/11/96/HA

Zu o.a. Bezug dankt die Österreichische Apothekerkammer für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 14 ist darauf hinzuweisen, daß Magister der Pharmazie, die ihre gesetzlich vorgeschriebene praktische Ausbildung zum Apotheker im Anschluß an die Universitätsausbildung in einer Apotheke absolvieren, durch Schaffung eines „Aufschiebungstatbestandes“ in Abs. 1 die Möglichkeit einzuräumen wäre, bis zum vollendeten 28. Lebensjahr ohne Unterbrechung die Ausbildung absolvieren zu können. Die Nichtberücksichtigung der praktischen Ausbildung zum Apothekerberuf als Aufschiebungsgrund in Relation zur Sonderregelung des § 14 Z. 3 (nunmehr § 14 Abs. 1 Z. 3) für Ärzte, die sich in praktischer Ausbildung befinden, ist im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit nach ho. Auffassung als problematisch zu beurteilen. Der Gesetzgeber ist durch den Gleichheitsgrundsatz an sich verpflichtet, an gleiche Tatbestände - das wäre hier die Absolvierung der praktischen Berufsausbildung nach Erreichung des akademischen Grades - gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen.



Gemäß §§ 3 a und 5 Apothekengesetz i.d.g.F. BGBl.Nr. 96/1993, müssen Magister der Pharmazie, um ihren Beruf als Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke ausüben zu dürfen, in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke eine einjährige fachliche Ausbildung absolvieren und den Erfolg dieser Ausbildung durch die Prüfung für den Apothekerberuf nachweisen.

Während Ärzte gemäß § 14 Z. 3 i.d.g.F. eine Aufschubmöglichkeit bis zum 30. Lebensjahr aus dem Titel „praktische Ausbildung“ haben, kommt anderen Personen, die nach dem Abschluß des Hochschulstudiums eine praktische Berufsausbildung zu absolvieren haben, diese Möglichkeit nur bis zum 25. Lebensjahr zu. Die geltende Z. 2 des § 14, die eine Aufschubmöglichkeit bis zum 28. Lebensjahr enthält, kommt nur für die Vorbereitung auf eine dem Hochschulstudium zugehörige Prüfung in Betracht. Der Erwerb von praktischen Fähigkeiten durch eine faktische Berufsausübung wie sie die Apothekerassistentenausbildung vermittelt, erfüllt nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres (Bescheid des BMI vom 22. September 1994) nicht den Tatbestand des § 14 Z. 2.

Im Hinblick auf die lange Durchschnittsstudiendauer für das Studium der Pharmazie (ca. 15 Semester) kann daher die daran anschließende einjährige Aspirantenausbildung des öfteren nicht bis zum 25. Lebensjahr - vorher gäbe es allenfalls (bei extensiver Interpretation!) die Möglichkeit, den Aufschiebungsgrund des § 14 Z. 1 Zivildienstgesetz für das Praxisjahr beanspruchen zu können - vollendet bzw. in Erwartung eines Zuweisungsbescheides - will man die Ausbildung nicht unterbrechen - gar nicht mehr begonnen werden.

Es wäre daher § 14 (nunmehr Abs. 1 des § 14) neu zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird etwa auf den Vorschlag des § 14 Abs. 1 in der Form des 1995 versendeten ZDG-Novellenentwurfes hingewiesen (Anlage).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:


(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)

Anlage

Bundesministerium für Inneres

Zl.: 95.024/338-IV/11/95/HA vom 19. Mai 1995

dieses Dienstes (Abs. 1 Z 3) entsprechenden Auslastung unterliegt und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten eine solche Auslastung bestätigt.

§ 14. Zivildienstpflichtigen, die

1. Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht sind, sowie Zivildienstpflichtigen, die sonst in einer Berufsvorbereitung stehen und durch eine Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit bedeutenden Nachteil erleiden würden oder die andere rücksichtswürdige Umstände nachweisen,
2. einem Hochschulstudium obliegen oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten oder
3. Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 ÄrzteG, BGBl.Nr. 373/1984, sind, ist - sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen - auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres, (BGBl.Nr. 187/1994, Art. II Z 13) in dem die in Z 1 Genannten das 25. Lebensjahr, die in Z 2 Genannten das 28. Lebensjahr und die in Z 3 Genannten das 30. Lebensjahr vollenden, aufzuschieben.

§ 14. (1) Zivildienstpflichtigen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Zivildiensterklärung in Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung stehen und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden, ist - sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen - auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres aufzuschieben, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.

(2) Der Bescheid, mit dem der Aufschub verfügt wird, setzt einen allfälligen Zuweisungsbescheid außer Kraft. § 13 Abs. 3 und 4 gilt.

§ 19. (2) In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 3 ist über die gesundheitliche

§ 19. (2) In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 3 hat die zuständige Bezirksverwal-